ANFRAGE B`90/DIE GRÜNEN vom 28.08.2023	Gremium: Termin: TOP: Verantwortlich:	**Ortschaftsrat Durlach** **öffentlich**
Umsetzung Gestaltungssatzung - Werbeverklebungen Schaufenster -		

§12 Werbeanlagen, Absatz 8, der Gestaltungssatzung Altstadt Durlach, Fassung vom 18. Juni 2018, legt fest, dass Fenster- und Schaufensterflächen nicht dauerhaft zu mehr als 10% ihrer Fläche verdeckt (z.B. durch Verklebung oder Anstrich) sein dürfen. Ausnahmen sind nur kurzzeitig für Umbaumaßnahmen oder Dekorationen zulässig.

In der Begründung zur Gestaltungssatzung Altstadt Durlach wird hierzu unter Punkt 5.2.5 - § 9 Türen, Tore, Fenster, Läden, Schaufenster - Absatz 2 und 3 - ausgeführt, dass

…zugestrichene oder durch Werbung überdeckte Türen, Tore, Fenster und insbesondere die zu einem unproportional hohen Anteil mit Werbung überzogenen Schaufensterflächen sind erfahrungsgemäß nicht werbewirksam, sondern deuten eher auf einen funktionalen Missstand hin, der Passanten verunsichert und abstößt.

Türen, Tore und Fenster dürfen deshalb nicht zugestrichen und nicht durch Werbeverklebung überdeckt werden. Bei Schaufenstern ist es oft der Fall, dass kleinere Teilflächen zu Werbezwecken auch beklebt werden. Dies soll allerdings dauerhaft nicht zu mehr als 10% der Schaufensterfläche zulässig sein.

Die überwiegende Anzahl der im Geltungsgebiet der Durlacher Gestaltungssatzung angesiedelten Geschäfte mit Schaufensterflächen halten sich an die Vorgabe der Gestaltungssatzung und werten mit attraktiver Schaufenstergestaltung die Durlacher Altstadt auf.
Einige Schaufenster weichen jedoch zum Teil drastisch von der 10 Prozent Vorgabe der Gestaltungssatzung ab.

Anfrage:

Wie beabsichtigt die Verwaltung §12 Werbeanlagen, Absatz 8 der Gestaltungssatzung Altstadt Durlach Gestaltungssatzung „Altstadt Durlach“ zu kontrollieren bzw. durchzusetzen?

unterzeichnet von:
Martin Pötzsche und die Fraktion B90/Die Grünen im OR Durlach